

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e6237720-708d-34b5-87d7-bacf0494ff38>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Tätigkeiten mit Explosivstoffen (bisher: BGR/GUV-R 242)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	DGUV Regel 113-017
<b>Normtyp</b>	Satzung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	[keine Angabe]

## Abschnitt 15.13 - 15.13 Feuerlöscheinrichtungen

Tritt in Schmelz-, Misch- und Gießkesseln eine Temperaturüberhöhung der Schmelze oder des darüber liegenden Luftraums auf, so ist die Feuerlöscheinrichtung nach Unterkapitel 4.9 in Teil II-1 dieser Regel auszulösen.

